



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetrieb Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2006/0429
Datum: 11.09.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	28.09.2006	öffentlich
Rat	23.10.2006	öffentlich

Tagesordnung

Straßenausbau in Hennef - Eulenberg

Satzung für die Heranziehung von Erschließungsbeiträgen des Grenzweges und des Priesterbergweges in Hennef - Eulenberg nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt, dem Rat folgenden Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss vom 12.06.2006 zu empfehlen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Änderung zum Satzungsbeschluss vom 12.06.2006 (TOP 2.1, Beschluss.Nr.: 176) der Satzung für die Heranziehung von Erschließungsbeiträgen des Grenzweges und des Priesterbergweges in Hennef - Eulenberg nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 2 lautet wie folgt:

Gemäß der zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und der Ortsgemeinde Buchholz abgeschlossenen und von der Bezirksregierung Köln genehmigten Zweckvereinbarung vom xx.xx.2006 gilt diese Sondersatzung auch für die Flurstücke der Ortsgemeinde Buchholz, die von der Straße „Grenzweg“ und von der Straße „Priesterbergweg“ in erschließungsbeitragsrechtlicher Hinsicht erschlossen werden. Die Flurstücke sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Begründung

Erst nach Anfertigung der Sitzungsvorlagen für den Bauausschuss am 27.04.2006 wurde von der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich mitgeteilt, dass gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GkG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG bestimmten Aufsichtsbehörde bedarf.

Dies ist bei Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes eines anderen Landes die Bezirksregierung. Zuständig für die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Ortsgemeinde Buchholz (Land Rheinland-Pfalz) ist somit die Bezirksregierung Köln.

Der Verweis auf die Genehmigungsbehörde in § 1 der Satzung für die Heranziehung von Erschließungsbeiträgen des Grenzweges und des Priesterbergweges in Hennef - Eulenberg nach den §§ b127 ff. Baugesetzbuch ist daher entsprechend zu ändern.

Die am 12.06.2006 beschlossene o.a. Satzung ist noch nicht veröffentlicht worden, da diese Veröffentlichung auf die noch zu erteilende Genehmigung der Bezirksregierung Köln verweisen muss.

Hennef (Sieg), den 11.09.2006
In Vertretung

F. Schmidt
Techn. Beigeordneter